

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Deckblatt Nr.: 2 des
Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rappenhof“
Festsetzungen nach § 9 BauGB

Mit diesem Deckblatt Nr. 2 wird nur die Festsetzung in Ziffer 5.1 wie folgt geändert:

5. Aussenanlagen

5.1 Geländeveränderungen

Abgrabungen sind unter Beachtung erforderlicher Böschungen oder Stützmauern bis zu 2,0 m Tiefe zulässig.

Auffüllungen sind über die Gesamtfläche des Geltungsbereichs bis 2,0 m Höhe zulässig.

Böschungsfuß oder Stützmauern an der Süd-westlichen Grenze sind zum Schutz der Rigolen und Sickermulden, wegen der Gefahr von Abschwemmungen, einen Meter auf das eigene Grundstück zurückzusetzen. Die maximale Höhe von Stützmauern beträgt hier 1,0 m.

Bei betrieblich notwendigen Geländerveränderungen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Abgrabung und Aufschüttung zu beachten.

Der Böschungsverlauf ist vom Planer im Bauantrag in Schnitt und Grundriss darzustellen.

Das Auffüllmaterial ist vom Bauherrn vor Baubeginn nach Menge und Material der Umweltbehörde nachzuweisen.